

## Anlage 1 zur Vorlage Nr. 122/23

38. Änderung Flächennutzungsplan, Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“

**Abwägungsentwurf: Stand 13.04.2023**

Verfahrensart: Flächennutzungsplan

Verfahrensname: 38. Änderung Flächennutzungsplan, „Europa-Viertel am Waldhügel“

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 10.05.2021 - 10.06.2021

### I. Abwägungsbeschluss

#### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

##### **1 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile(Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit)**

Stellungnahme, Erstellt am: 10.05.2021

##### Inhalt:

*„Durch das Planungsgebiet verläuft unsere Richtfunkstrecke D00398-D07052. Im Bereich der Richtfunktrasse ist eine Bebauungshöhe von max. 35 m ü. G. nicht zu überschreiten. Höhere Bauwerke würden den Betrieb der Verbindung unterbrechen.“*

*In der Anlage "Damloup Kaserne\_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei "Trassendaten.csv" die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.*

*Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angeboten. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.*

*Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.“*

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Im Bebauungsplan sind die Gebäudehöhen festgesetzt, die maximale Gebäudehöhe beträgt 14,5 Meter. Die Firma Ericsson wurde ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

## 2 Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Stellungnahme, Erstellt am: 16.06.2021

Inhalt:

*„Zu dem o.g. Flächennutzungsplan haben wir folgende Anregungen oder Änderungen vorzubringen.*

*Hinweis zur Wärmeversorgung:*

*Die EWR beabsichtigt folgende weiteren Planungsschritte: Für die Erstellung eines geothermischen Gutachtens und für die Konkretisierung der Planungen zur Umsetzung des Energieversorgungskonzeptes wird derzeit geprüft, ob hierfür Fördermittel beantragt werden können. Durch die Erstellung eines geothermischen Gutachtens soll die Umsetzbarkeit des Energieversorgungskonzeptes geprüft werden. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden bis Ende 2021 erwartet.*

*Hinweis zur Stromversorgung:*

*Zu der Stromversorgung benötigt die Energie- und Wasserversorgung Rheine vier Grundstücke zur Errichtung von Trafostationen. Die benötigte Grundstücksfläche beträgt 4 x 6 m.*

*Alternativ kann an den Standorten der 1-3 Quartiersgaragen eine gemeinsame Trafostation zur Versorgung der Garagen (E-Mobilität) und der übrigen Gebäude entstehen.“*

Abwägungsempfehlung:

Wärmeversorgung

Die Energie- und Wasserversorgung Rheine hat verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung des Energieversorgungskonzeptes für das „Europa-Viertel am Waldhügel“ geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Gesamtlösung für das Plangebiet geben wird. Eine Versorgung mit fossiler Energie wird jedoch ausgeschlossen. Durch den Zusammenschluss von mehreren Eigentümern besteht die Möglichkeit der Wärmeversorgung z. B. durch Geothermie, oder in einem Teilbereich könnte die Wärmeversorgung durch einen unterirdischen Eiskeller, der von der Energie- und Wasserversorgung Rheine betrieben wird, erfolgen.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine geothermische Untersuchung durchgeführt, die bestätigt hat, dass eine Wärme- und Warmwasserversorgung aus Erdwärme durch oberflächennahe Geothermie im Plangebiet sinnvoll möglich ist. Zudem sind die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücken und zur zulässigen Dachausbildung (Flachgeneigtes Dach) so ausgelegt, dass sich die zu errichtenden Baukörper gut für den Einsatz von Solaranlagen anbieten.

Stromversorgung:

In Absprache mit der Energie- und Wasserversorgung Rheine wurden drei Standorte mit einer ausreichenden Grundstücksfläche zur Errichtung von Trafostationen im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen. Zwei Standorte sind direkt an den Quartiersgaragen angegliedert.

### **3 Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt**

Stellungnahme, Erstellt am: 08.06.2021

#### Inhalt:

*„Zu der o.g. Planung gebe ich aus der Sicht der Abfallwirtschaft/ des Bodenschutzes folgende Hinweise:*

*Das Gelände der ehem. Damloup-Kaserne ist im hiesigen Altlastenkataster unter der lfd. Nr.: 19-220 registriert.*

*Der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt liegen hierzu folgende Gutachten/Berichte vor, die während der Verkaufsverhandlungen mit der BlmA bislang erstellt wurden:*

- Erfassung und Erstbewertung (Phase I) vom Büro MSP aus Bochum vom 28.03.2018*
- Gutachten Bundeswehr-Standort Rheine, Orientierende Untersuchung (gemäß BfR BoGwS) Phase IIa vom Büro Wessling GmbH aus Altenberge vom 18.12.2019*
- Gutachten ehem. Bundeswehr-Standort Rheine, Detailuntersuchung (gemäß BfR BoGwS) Phase IIb - Detailerkundung KVF 11 (Waschplatz mit Abscheider) vom Büro Wessling vom 26.05.2020.*

*In Abstimmung mit Ihnen und der BlmA werden derzeit noch weitere, abfalltechnische Untersuchungen des Bodens vorgenommen.*

*Im Zuge der Baureifmachung sollen bodenschutz- ggf. abfallrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Diese sind noch im Einzelnen mit der Stadt abzustimmen.“*

Abwägungsempfehlung:

Durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW wurde die Dr. Kerth+Lampe Geo-Infometric GmbH mit der Untersuchung von Auffüllungen beauftragt. Der Untersuchungsumfang erfolgte in Abstimmung mit der Bauabteilung der Oberfinanzdirektion NRW (Münster), dem Umweltamt vom Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine. Für die Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen der Untersuchungen erfolgt eine kontinuierliche Abstimmung zwischen dem Umweltamt vom Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine.

### **4 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster**

Stellungnahme, Erstellt am: 12.05.2021

#### Inhalt:

*„Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Bodeneingriffen archäologische und paläontologische Bodendenkmäler angetroffen werden können, möchten wir Sie bitten, in den Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:*

- 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An der Speicher 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen*
- 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§15 und 16 DSchG).*
- 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.“*

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter dem Punkt Hinweise aufgenommen.

## **5 Stadt Rheine: FB 5.60 Bauordnung/Kampfmittelräumung**

Stellungnahme, Erstellt am: 02.06.2021

Inhalt:

*„Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:*

*Bearbeitung der/des Blindgängerverdachtspunkte/s Nr. 2111, 2112, 2113, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2114, 2124.*

*Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.*

*Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.*

*Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzugenaussagen).*

Allgemeines:

*Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.*

Weiteres Vorgehen:

*Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das*

*Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.“*

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf die potenzielle Kampfmittelbeeinflussung ergänzt und darin die vorgeschlagene Maßnahme „Sondierung zu bebauender Flächen und Baugruben“ genannt. Die Blindgängerverdachtspunkte wurde im April 2022 vom Kampfmittelbeseitigungsdienst untersucht. Hinweise auf (noch) vorhandene Bombenblindgänger gibt es nicht, die Untersuchung der Blindgängerverdachtspunkte sind somit abgeschlossen.

## **6 Stadt Rheine: FB 2 - Jugend, Familie, Soziales**

Stellungnahme, Erstellt am: 10.06.2021

### Inhalt:

*„Vielen Dank für Ihre beiden Anschreiben vom 10.05.2021.*

*Anbei die Stellungnahme zur 38. Änderung Flächennutzungsplan Ehemalige Damloup-Kaserne im Stadtteil Dutum, Dorenkamp, Hörstkamp Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB UND zum Bebauungsplanentwurf 350, Ehemalige Damloup-Kaserne im Stadtteil Dutum, Dorenkamp, Hörstkamp:*

*Kindertageseinrichtung:*

*Für die gesamte Überplanung der ehemaligen Damloup Kaserne und den damit begründeten zusätzlichen Einwohnern wird der Neubau einer mindestens 4-gruppigen Kita, mit Option diese auf 5-gruppig zu erweitern, erforderlich. Je nachdem, wie der Grundstückszuschnitt im Planungsentwurf für die Kita zulässt, sind bei eingeschossiger Bauweise ca. 3.200 bis 3.500 qm anzusetzen. Ich bitte Sie, diese Fläche als Kita/Gemeindebedarfsfläche im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan zu kennzeichnen.*

*Spielflächen:*

*Laut der gültigen Spielleitplanung der Stadt Rheine sind zukünftig größere Spiel- und Aufenthaltsanlagen zu planen. Statt vieler kleinerer Spielanlagen, werden größere Spielanlagen geschaffen. Es ist daher eine Spielfläche von 1.500 bis 2.500qm einzuplanen. Die Spiel- und Sportanlagen sind als Freizeitangebot für alle GENERATIONEN zu planen. Auch hier bitte ich Sie, diese Fläche als Spielfläche im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan zu kennzeichnen.*

*Grundschule:*

*Die zu erwartenden Neubürgerinnen und Neubürger werden grundsätzlich auch einen erhöhten Bedarf an Grundschulplätzen bzw. für den offenen Ganztag (OGS) nach sich ziehen. Im Jahr 2020 wurde bereits die Edith-Stein-Grundschule ertüchtigt. Inzwischen befinden sich kirchlich genutzte Räume (u. a. Jugendheim) im städtischen Eigentum, so*

*dass hier Erweiterungsreserven gegeben sind.*

*Darüber hinaus steht das aktuell noch in der Erweiterung befindliche Begegnungszentrum Mitte 51 als Quartierstreffpunkt und weitere Angebote in Kooperation mit den Schulen zur Verfügung.*

*Ich bitte Sie, bei der weiteren Planung der Damloup Kaserne um eine enge Abstimmung mit dem Jugendamt und dem Fachbereich Schulen, Soziales, Migration und Integration"*

Abwägungsempfehlung:

Kindertageseinrichtung:

Für den Neubau einer zweigeschossigen 4- 5-gruppigen Kita, wurde im östlichen Bereich des Plangebietes entlang der Catenhorner Straße, eine Gemeinbedarfsfläche ca. 2.800 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Spielflächen:

Das Plangebiet wird durch ein blitzförmigen Grünzug gegliedert, in dem und an dem sich die öffentlichen Aufenthaltsflächen orientieren. Bespielt wird dieser Grünzug mit klassischen Ausstattungselementen, Spiel- und Sportfeldern. Diese Gestaltung setzt sich auch in den Verkehrsanlagen fort. Weitere Spiel- und Sportelemente entlang der Wege und auf den kleinen Platzflächen wie Basketballkörbe, Tischtennisplatten etc. werden angeboten.

Grundschule:

Der Hinweis, dass Räumlichkeiten als Erweiterungsreserven zur Verfügung stehen, wird zur Kenntnis genommen.

Im weiteren Verfahren wird eine enge Abstimmung mit dem Jugendamt und dem Fachbereich Schulen, Soziales, Migration und Integration erfolgen.

## 7 Thyssengas GmbH

Stellungnahme, Erstellt am: 12.05.2021

Inhalt:

*Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen  
„Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07350 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.*

*Die Gasfernleitung L07350 liegt innerhalb eines Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.*

*Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln*

des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druck-verteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Planung im Bereich unserer Gasfernleitung L07350, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.

2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen

Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $V < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird

7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

12. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherheits- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird.

Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung L07350 dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gasfernleitung L07350 im Bebauungsplan nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Flächen der Thyssengas GmbH dargestellt wird,

2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,

3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,

4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

### Abwägungsempfehlung:

Die aufgelisteten Punkte werden berücksichtigt und es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen:

Die im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragene Gasfernleitung L07350 der Thyssengas GmbH ist von der Genehmigungsbehörde besonders zu beachten. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Insbesondere ist eine Überbauung des Schutzstreifens nicht gestattet. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Es gilt, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Beschreibung, Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) der Thyssengas GmbH ([leitungsauskunft@thyssengas.com](mailto:leitungsauskunft@thyssengas.com)) anzuzeigen sind, damit hier frühzeitig geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden darf oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

### Keine Anregungen und Bedenken:

1. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54(Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)
2. Ericsson Services GmbH
3. Feuer- und Rettungswache
4. Handwerkskammer Münster(Wirtschaftsförderung)
5. Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
6. Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld (Regionalniederlassung Münsterland / Hauptsitz Coesfeld)
7. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland
8. Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren(Verkehrsmanagement)
9. Stadt Rheine: FB 5.80 – Bauverwaltung
10. Stadt Rheine: Technische Betriebe - Abteilung Straßen
11. Vodafone NRW GmbH

### Keine Stellungnahme abgegeben:

1. Bezirksregierung Münster: Dezernat 32  
Regionalentwicklung
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Referat Infra I 3
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger  
öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)
4. Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk
5. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1(Richtfunk-  
Trassenauskunft)
6. Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15(Früher: Deutsche Telekom  
Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)

7. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
8. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
9. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
10. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
11. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
12. LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)
13. Stadt Rheine: FB 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
14. Stadt Rheine: FB 4.10 – Grundstücksmanagement
15. Stadt Rheine: FB 5.21 – Gebäudemanagement
16. Stadt Rheine: FB 5.58 - Umwelt- und Klimaschutz
17. Stadt Rheine: FB 5.60 – Bauordnung
18. Stadt Rheine: FB 5.71 - Vermessung/Bodenordnung
19. Stadt Rheine: II.20 – Schule
20. Stadt Rheine: FB 2.10 – Kinderspielplätze (Unterausschuss ´Kinderspielplätze´ u.a.)
21. Stadt Rheine: Technische Betriebe - Abteilung Entwässerung
22. Technische Betriebe Rheine - Abteilung Entsorgung
23. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg
24. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
25. Westnetz GmbH: Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte